

welches materielle Recht anzuwenden ist. Aus den einander widersprechenden Sach Vorträgen der Prozeßparteien ergab sich, daß beide von einer unterschiedlichen Staatsbürgerschaft des Kindes ausgehen. Bei diesem Sachverhalt wäre das Stadtbezirksgericht verpflichtet gewesen, von Amts wegen durch Anforderung der angebotenen Dokumente und bei weiteren Zweifeln durch Anforderung einer Stellungnahme des für Staatsbürgerschaftsfragen zuständigen staatlichen Organs eindeutig zu klären, welche Staatsbürgerschaft das Kind der Prozeßparteien besitzt (vgl. OG, Urteil vom 21. November 1972 — 1 ZzF 18/72 — NJ 1973 S. 134). Bevor diese Frage nicht geklärt war, bestand keine Möglichkeit, über das Erziehungsrecht zu befinden, da nicht überschaut werden konnte, welches materielle Recht der Entscheidung zugrunde zu legen war.

Die insoweit im Berufungsverfahren nachgeholte Sachaufklärung hat ergeben, daß der Sohn der Prozeßparteien die ungarische Staatsbürgerschaft besitzt. Gemäß Art. 30 Abs. 2 des Rechtshilfevertrags mit der Ungarischen Volksrepublik bestimmen sich die Rechtsbeziehungen des während der Ehe geborenen Kindes zu seinen Eltern bei einer unterschiedlichen Staatsangehörigkeit zwischen Eltern und Kind nach den Gesetzen des Staates, dem das Kind angehört. Die Rechtsbeziehungen des Kindes zu seinen geschiedenen Eltern durften daher nicht nach dem materiellen Recht der DDR geregelt werden, wie dies das Stadtbezirksgericht getan hat. Vielmehr mußte bei der Gestaltung dieser Rechtsbeziehungen vom ungarischen Familienrecht ausgegangen werden, konkret vom § 76 des Gesetzes über Ehe, Familie und Vormundschaft der Ungarischen Volksrepublik i. d. F. des Gesetzes Nr. I vom Jahre 1974 (Übersetzung in: Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts der DDR, EI-2/75).

Nach dieser Regelung ist im Falle der Nichteinigung der Eltern über die Unterbringung des Kindes zu befinden. Das Kind ist bei dem Elternteil unterzubringen, bei welchem seine körperliche, geistige und moralische Entwicklung am besten gesichert ist.

Soweit sich der Verklagte auf eine anderslautende Regelung in § 76 beruft, ist darauf hinzuweisen, daß durch das Gesetz Nr. I vom Jahre 1974 das ungarische Familienrecht geändert wurde und die neue, oben zitierte gesetzliche Regelung seit dem 1. Juli 1974 in Kraft ist.

Für die Beurteilung, bei welchem Elternteil die künftige Entwicklung am besten gewährleistet ist, sind die bisherigen Betreuungs- und Erziehungsverhältnisse von Bedeutung. Hat bisher ein Elternteil das Kind überwiegend allein betreut und erzogen und sind in der Entwicklung des Kindes keine Mängel und Schwierigkeiten aufgetreten, ist davon auszugehen, daß dieser Elternteil auch in Zukunft am besten geeignet ist, das Kind ordnungsgemäß allein zu betreuen und zu erziehen.

Zwischen den Prozeßparteien ist unstrittig, daß die Klägerin seit der Geburt des Kindes im Jahre 1964 diese Aufgabe im wesentlichen allein wahrgenommen hat. Sie war fast nie berufstätig und hat sich deshalb ausschließlich dieser Aufgabe und der Haushaltsführung widmen können. Nach der Trennung der Prozeßparteien ist sie regelmäßig einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen. Daneben hat sie allein die Betreuung des Kindes wahrgenommen, da zwischen den Prozeßparteien eine räumliche Trennung eingetreten war. Wie sich aus dem Bericht des Referats Jugendhilfe ergibt, hat sich das Kind in der ausschließlichen Obhut seiner Mutter sehr gut entwickelt, (*wird ausgeführt*)

Die Klägerin ist ferner in der kritischen Ehesituation ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind auch insoweit voll nachgekommen, als sie trotz ihres zunächst

geringen Einkommens über viele Monate allein für den Lebensunterhalt des Kindes aufkam. Der Verklagte hat Unterhalt für das Kind erst dann gezahlt, als er durch gerichtliche Entscheidung dazu verpflichtet wurde.

Es muß daher eingeschätzt werden, daß auf Grund der bisherigen Leistungen der Eltern gegenüber dem Kind die geistige, körperliche und moralische Entwicklung des Kindes für die Zukunft im Lebensbereich der Mutter am gesichertsten erscheint.

Zusätzlich ist zu beachten, daß der nunmehr fast 12jährige Sohn sich gegenüber Mitarbeitern des Referats Jugendhilfe eindeutig dafür ausgesprochen hat, im Lebensbereich der Mutter verbleiben zu wollen. Er fühlt sich hier fest verwurzelt, insbesondere auch in seinem Klassenkollektiv, mit dem er nunmehr fünf Jahre lang zur Schule geht. Er hat hier seine Freunde und ist sozial im jetzigen Lebensbereich fest verwurzelt. Diese Meinung des Kindes darf nicht außer acht gelassen werden, zumal das Kind der Parteien bereits über die notwendige geistige Reife zur Einschätzung der gegebenen Situation verfügt.

Die Klägerin war daher mit der Ausübung der elterlichen Aufsicht zu betrauen und die Unterbringung des Kindes in ihrem Lebensbereich anzuordnen.

Arbeitsrecht

§§ 7, 14 der AO fiber die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (NEAO) vom 20. Juli 1972 (GBl. n S. 550).

1. Die nach § 14 NEAO zu zahlende Vergütung für Neuerungen und Erfindungen, die zu einer Erhöhung der Produktion oder Leistungen und damit verbunden zu einer Verbesserung der Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung führen, ist grundsätzlich auf der Basis der tatsächlich entstandenen Verarbeitungskosten und nicht nach den geplanten Kosten zu errechnen, sofern dem im Einzelfall nicht Gründe entgegenstehen, die die Ermittlung der Verarbeitungskosten bis in die letzte Struktureinheit objektiv ausschließen bzw. einen unvertretbaren Aufwand erfordern.

2. Unter Verringerung des Aufwands an Arbeitsmitteln je Erzeugnis oder Leistungseinheit L S. des § 7 NEAO ist nicht nur eine absolute Einsparung an Arbeitsmitteln zu verstehen. § 7 NEAO erfaßt vielmehr auch den Fall der relativen Kostensenkung, d. h., ein Fall der Einsparung an Arbeitsmitteln liegt auch dann vor, wenn bei gleichbleibendem Aufwand an Arbeitsmitteln mehr Erzeugnisse hergestellt werden.

3. Ein nach § 14 NEAO wegen erhöhter Produktion zu berücksichtigender Nutzen bat in der Regel einen Nutzen durch Einsparung von Arbeitszeit, durch Senkung des Verbrauchs von Rohstoffen und Materialien oder durch Verringerung des Aufwands an Arbeitsmitteln (§§ 5 bis 7 NEAO) zur Voraussetzung.

OG, Urteil vom 2. Juli 1976 - OAK 9/76.

Die Kläger waren als Beschäftigte des VEB G. während des Aufbaus und bei der Inbetriebnahme des Kraftwerks T. (Verklagter) in diesem Betrieb eingesetzt. Sie reichten hier im Juni 1970 einen Neuerervorschlag ein, der darauf gerichtet war, an den Regenerativluftvorwärmern auftretende Mängel zu beseitigen. Der Neuerervorschlag wurde im Betrieb registriert und ab 1. Oktober 1971 produktionswirksam. Der Betrieb schätzte ein, daß „das gesellschaftliche Interesse der Nutzung dieses Neuerervorschlags eindeutig in der Steigerung der Verfügbarkeit des Kraftwerks und damit in der besseren Versorgung der Volkswirtschaft mit Elektroenergie sowie in der Annäherung an die projektierten Parameter des Kraftwerks (liegt)“.